

BGer 7B_416/2025 vom 4. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_416_2025

FR: TF 7B_416/2025 du 4 juillet 2025

IT: TF 7B_416/2025 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 erhob A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Mit Schreiben vom 7. Juni 2025 teilte A. _____ dem Bundesgericht den Rückzug ihrer Beschwerde aus prozessökonomischen und finanziellen Gründen mit.

E. 2

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abzuschreiben.

E. 3

Die Beschwerdeführerin, die ihre Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.